

CSD Gütersloh e.V.

Beitragssordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.12.2025.

In den folgenden Abschnitten wird aus Gründen der Lesbarkeit im Regelfall nur die männliche oder die weibliche Form verwendet.

§ 1 Grundlage

Gemäß § 9 der Vereinssatzung kann von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist die Art der Mitgliedschaft:

Art der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr
Natürliche Personen bis 18 Jahren	0€
Natürliche Personen ab 18 Jahren	50€
Natürliche Personen mit Ermäßigung	25€
Juristische Personen	70€
Fördermitglieder	100€
Ehrenmitglieder	0€

(2) Ermäßigung gilt für Schüler, Studenten, Rentner (ab 65 Jahre), Sozialhilfe-Empfänger, Menschen mit Behinderung. Nachweis muss erbracht werden.

(3) Einem Mitglied steht es frei, dauerhaft oder zeitlich begrenzt einen höheren Beitrag zu zahlen.

§ 3 Erhebung, Befreiung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und durch Banküberweisung oder Lastschrifteinzug zu begleichen.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied zeitlich begrenzt von seiner Beitragspflicht befreien oder die Zahlung stunden, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein besonderer Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein Mitglied zur Zahlung des Beitrags finanziell nicht in der Lage ist.
- (3) Der Vorstand wird fällige Beiträge spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres zur Zahlung anmahnhen. Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung kann eine pauschale Gebühr von jeweils 5,00 Euro erhoben werden.